

Ausschussvorlage KPA/19/51

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Schulgesetzes
– Drucks. [19/5955](#) –**

- | | | |
|---|----|----|
| 1. Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und Studienseminaren f. d. beruflichen Schulen in Hessen | S. | 1 |
| 2. Ganztagsschulverband Hessen | S. | 2 |
| 3. Prof. Dr. Frank Schorkopf, Georg-August-Universität Göttingen,
Institut für Völkerrecht und Europarecht | S. | 3 |
| 4. elternbund hessen e. V. | S. | 9 |
| 5. Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen (glb) | S. | 10 |



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und
Direktoren an den beruflichen Schulen und
den Studienseminaren für die beruflichen
Schulen in Hessen

AGD c/o Friedrich-Feld-Schule Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Lothar Quanz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
29.03.2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 19/5955 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP nimmt die AGD wie folgt Stellung:

Die AGD begrüßt, dass durch diese Novelle des hessischen Schulgesetzes Rechtssicherheit für alle in einer Schulgemeinde geschaffen wird.

Bisher oblag es Lehrkräften und vor allem Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass Kommunikation im Schulleben und vor allem im Klassenraum nicht durch Verhalten oder Kleidung von Schülerinnen und Schülern erschwert wurde. An vielen Schulen enthalten Schulordnungen Vereinbarungen zu diesem Thema, deren Durchsetzbarkeit und Rechtsgrundlage eher recht zweifelhaft ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes wird den Schulen die Möglichkeit gegeben, Schülerinnen und Schülern gegenüber deutlich klarzustellen, dass es zur Kommunikation in einer hessischen Schule erforderlich ist, Gestik und Mimik erfassen zu können. Entscheidend wichtig ist es für Schulen auch, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Schule zu bewerten sind und Prüfungen abzulegen haben, eindeutig zu identifizieren sind.

Für Schulleitungen ist eine klare Rechtssicherheit – also eine Formulierung im Schulgesetz – eine deutliche Unterstützung. Bisher gab es für Schulleitungen keine rechtliche Grundlage, die sie in Zweifelsfällen, wenn also auf einer Beschulung einer vollverschleierte Schülerin bestanden wurde, heranziehen konnte.

Die AGD begrüßt die Neuregelung nicht nur unter dem oben genannten Aspekt. Sie sieht dadurch auch mehr Rechtssicherheit gegeben, wenn es um die Gefährdung der Kommunikation durch Bekleidung geht, die durch aufgedruckte aggressive oder tendenziell ausländerfeindliche Texte oder ihr Aussehen Konfrontationen provoziert. Auch in diesen Fällen waren diesbezügliche Regelungen bisher einer mehr oder weniger durchsetzbaren Schulordnung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Greilich
Vorsitzende



LANDESVERBAND HESSEN
im GANZTAGSSCHULVERBAND
GGT E.V.

Vorsitz: Guido Seelmann-Eggebert

Anschrift: Lichtenbergstr. 13a
65191 Wiesbaden
Tel.: 0611 500691

eMail: gkseelmann@t-online.de

Bankverbindung des Verbandes

Nassauische Sparkasse

Kontonr.: 3122145927

BLZ: 510 500 15

Konto: 3122145927

IBAN : DE72 5105 0015 3122 1459 27

BIC: NASSDE55XXX

Unser Zeichen:

Datum 29.3.2018

Betreff: Stellungnahme des Ganztagsschulverbandes zum Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Drucksache 19/5955

Der Ganztagsschulverband unterstützt den Gesetzesentwurf zur Änderung des § 69 des Hessischen Schulgesetzes als neuen Absatz 5:

„Die Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

Begründung: Auch der Ganztagsschulverband wünscht den sichtfreien Kontakt aller Beteiligten an der Schule. Die Körpersprache und die Gesichtsmimik gehören als wesentliches Element dazu. Außerdem ist es z. B. bei Beurteilungen aber auch Vergehen dann nicht sicher, ob es sich zweifelsfrei um den/die Schüler/in handelt, der/die angeblich vor dem/die Lehrer/in steht.

Die Kommunikation zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen aber auch Schüler/innen und Schülerinnen ist nur sinnvoll möglich, wenn man sich auch gegenseitig in die Augen schauen kann. Dies gilt besonders auch für Ganztagschulen. Deshalb kann z. B. eine Vollverschleierung etwa aus religiösen Gründen in der Schule nicht geduldet werden. Das Tragen eines Kopftuches gehört jedoch nicht dazu.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. G. Seelmann-Eggebert, (Landesvorsitzender)



**Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses
zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/5955**

I. Sachstand

Die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) eingebracht. Danach soll ein neuer § 69 Abs. 5 in das Schulgesetz eingefügt werden, der Schüler grundsätzlich verpflichtet, „durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise“ zu erschweren. Die Regelung hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Blick und soll eine Rechtsgrundlage schaffen, um entsprechendes Handeln von Schülern untersagen zu können. Die Gesetzesbegründung legt den größeren gesellschaftspolitischen Zusammenhang des Gesetzentwurfs offen, indem als möglicher Anwendungsfall „die aus religiösen Gründen getragene Vollverschleierung von Schülerinnen“ genannt wird (LT-Drucks. 19/5955).

In der Ersten Lesung im Landtag ist deutlich geworden, dass sich für das mit dem Gesetzentwurf adressierte Regelungsziel, keine Vollverschleierung von Schülerinnen in der Schule, eine deutliche Mehrheit abzeichnet. Dissens besteht über die Frage, ob eine spezielle Rechtsgrundlage im Schulgesetz notwendig ist, oder ob das geltende Recht der Schulverwaltung bereits hinreichende Handlungsmöglichkeiten gibt. Die Landesregierung, vertreten durch den Kultusminister, wie auch Vertreter anderer Fraktionen haben in der Ersten Lesung die Ansicht vertreten, dass die Generalklausel im Hessischen Schulgesetz (§ 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG) ein Verbot trage. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf ein als „Erlass“ oder „Rechtserlass“ bezeichnetes elektronisches Rundschreiben aus dem Kultusministerium an die Schulamtsjuristen aus dem Jahr 2012 hingewiesen, wonach das Tragen einer Vollverschleierung im Unterricht nach bestehender Rechtslage unzulässig sei (LT-PlenProt. 19/127, S. 9113-9123).

Der vorgeschlagene Wortlaut von § 69 Abs. 5 HSchG-neu entspricht weitgehend der Neuregelung in § 58 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, die der Landtag im Jahr 2017 verabschiedet hat. Eine ausdrücklich auf die Gesichtsverhüllung ausgerichtete Regelung

hat das Land Bayern in sein Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ebenfalls im Jahr 2017 aufgenommen (§ 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist zudem im größeren rechtspolitischen Kontext des Umgangs mit Gesichtsverhüllungen im öffentlichen Dienst zu sehen (vgl. § 34 Satz 3 BeamStG, § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG) – eine Debatte, die unter dem Stichwort „Burkaverbot“ eine europäische Dimension hat (Wiss. Dienst des Deutschen Bundestages, Verbot der Vollverschleierung, WD 3-3000-0825/15, S. 11 ff.; zusf. Greve/Kortländer/Schwarz, Das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, S. 992 f.).

II. Rechtliche Würdigung

1. Es steht außer Frage, dass ein Verbot der Gesichtsverhüllung für Schüler, formuliert allgemein als Bekleidungsvorschrift, einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Wie sich ein Mensch in der Öffentlichkeit kleidet, wird vom Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 HV); bei schulpflichtigen Minderjährigen kommt das Erziehungsrecht der Eltern hinzu (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 55 HV). Die Eltern können auch über die Bekleidung ihrer Kinder bestimmen. Bei religiös motivierter Kleidung, wie etwa der Vollverschleierung, ist zudem der Schutzbereich der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 48 Abs. 1 HV) eröffnet. Das Verbot der Gesichtsverhüllung ist ein klassischer Eingriff in die genannten Schutzbereiche, weil den betreffenden Schülern dauerhaft ein sanktionsbewehrtes Unterlassen aufgegeben wird – sicherlich ließe sich das Gebot auch als eine Handlung formulieren: „Kleide und verhalte Dich beim Besuch der Schule so, dass der Schulzweck erreicht werden kann.“ Die offene Kommunikation der am Schulleben Beteiligten ist mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates dabei ein legitimes Ziel des Gesetzgebers.

2. Die entscheidende Folgefrage ist, ob für ein im Einzelfall ausgesprochenes Verbot der Gesichtsverhüllung an Hessischen Schulen die Regelung in § 69 Abs. 4 HSchG ausreicht, oder ob es dafür einer besonderen, spezifisch auf Bekleidung ausgerichteten Rechtsgrundlage im Schulgesetz in Gestalt des Gesetzentwurfs bedarf.

a) § 69 Abs. 4 HSchG regelt als Komplementärnorm zu den Schülerrechten in Abs. 1 und 2 die Pflichten aus dem Schulverhältnis. Die Norm nennt als Regelbeispiele („insbesondere“) die Schülerpflichten, „regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.“ Als dritte Pflicht nennt der als Generalklausel bezeichnete § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG die Pflicht der Schüler, die Weisungen von Lehrkräften zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten. Der Begriff „Bildungs- und Erziehungsziele“ wird durch die §§ 2 und 3 HSchG konkretisiert.

Das elektronische Rundschreiben des zuständigen Referatsleiters im Kultusministerium an die Juristen der Hessischen Schulämter aus dem Jahr 2012 enthält die Aussage, dass bei einer Vollverschleierung einer Schülerin eine „pädagogische Interaktion“ nicht mehr möglich sei und dass die Teilnahme am Unterricht einer Schülerin, deren Gesicht nicht mehr erkennbar

sei, unzulässig sei. Die Meinungsverschiedenheiten über die Benennung dieses Rundschreibens führen nicht weiter. Es handelt sich um eine Auslegungsrichtlinie im Innenverhältnis der Kultusverwaltung, mit der das Ministerium den nachgeordneten Verwaltungseinheiten eine verbindliche Rechtsauslegung vorgibt (für die Förmlichkeiten beim Erlass von Verwaltungsvorschriften siehe § 48 der Gemeinsamen Geschäftsordnung). Die Kultusverwaltung bindet mit der Auslegungsrichtlinie ihr Ermessen insoweit, als sie bei vergleichbaren Fällen der Gesichtshüllung eine entsprechende Untersagung gegenüber der jeweiligen Schülerin gleichheitsgerecht auszusprechen hat. Mehr fügt dieser Exekutivakt dem Schulgesetz nicht hinzu. Eine Bindung der Judikative an die Auslegungsrichtlinie der Exekutive besteht prinzipiell nicht.

Es ist somit zwar nicht ausgeschlossen, dass die Weisung einer Lehrkraft in einem konkreten Sachverhalt mit dem Inhalt, die Gesichtshüllung dauerhaft abzulegen, gerichtsfest auf § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG gestützt werden kann. Allerdings liegt dazu bislang keine Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Staatsgerichtshofs vor. Die Rechtslage in Hessen unterscheidet sich insoweit auch, wie sogleich näher zu begründen ist, von der Rechtslage in Bayern.

Die Systematik und die Entstehungsgeschichte des § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG sprechen vielmehr dafür, dass das Weisungsrecht nur dazu dienen soll, die Pflichten aus dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis durchzusetzen. Konflikte aus Grundrechtskollisionen hingegen, die aus der Grundrechtsträgerschaft der Schüler (und ihrer Eltern) außerhalb dieses Verhältnisses folgen, sind durch spezielle Gesetzesvorbehalte aufzulösen. Ausdrücklich enthält das Schulgesetz in den Grundsätzen zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die salvatorischen Klauseln, dass (i) die Schule die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung achtet (§ 3 Abs. 1 HSchG), und dass (ii) kein Schüler u.a. wegen der religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt wird (§ 3 Abs. 3 HSchG). Diese Normen geben den Hinweis, dass ein Konflikt zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG; Art. 56 HV) einerseits sowie der Religionsfreiheit und dem Erziehungsrecht der Eltern andererseits durch den Gesetzgeber selbst aufgelöst wird.

Es ist nicht vorhersehbar, dass § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG die Rechtsgrundlage für diese wesentliche Frage sein soll. Der Gesamtzusammenhang mit den Absätzen 1 bis 3 zeigt vielmehr eine Parallele zur alten Regelung im Niedersächsischen Schulgesetz auf, die auf *äußere* Schülerpflichten – Anwesenheit, Teilnahme am Unterricht, Aufgabenerledigung – ausgerichtet war. Der Niedersächsische Landtag hatte gerade diese Sparsamkeit der Gesetzeslage zum Anlass für die erwähnte Gesetzesänderung im August 2017 genommen und eine *innere* Mitwirkungspflicht eingeführt (§ 58 Abs. 1 Nds. SchulG; vgl. auch Wissmann, Verfassungsrechtliches Gutachten zum Verbot gesichtsbedeckender Verschleierung in der Schule v. 12.4.2017, Vorlage 4 zur Drucks. 7023, S. 10 ff., 24 f.; das VG Osnabrück hatte 2016 entschieden, dass das Landesrecht keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Untersagungsverfügung beim Schulbesuch mit Gesichtsschleier enthalte, Beschl. v. 28.6.2016, Az.: 1 B 81/16, juris).

Eine solche innere Mitwirkungspflicht kann aus der Hessischen Regelung, wenn überhaupt, nur mit großer Mühe konstruiert werden. Der Kommentar zum Hessischen Schulgesetz jedenfalls äußert im Zusammenhang mit § 69 Abs. 4 HSchG die Ansicht, dass „Schulordnungen [...] sich an die Grenzen des Schulverhältnisses halten [müssen]. So können beispielsweise Schülerinnen und Schülern keine Auflagen hinsichtlich Bekleidung, Frisur oder Kosmetik erteilt werden.“ Das äußere Erscheinungsbild liege grundsätzlich allein in der Verantwortung der Schüler und ihrer Eltern (Köller/Achilles/Manten/Proff/Schönberger, Praxis der Kommunalverwaltung, G1, § 69 HSchG Ziff. 7.3, online-Ausgabe, unter Hinweis auf Füssel, in: Avenarius (Hg.), Schulrecht, 8. A., 2010, S. 472; Rux/Niehues, Schulrecht, 5. A., 2013, Rn. 647, vertreten zur Verschleierung die Ansicht, dass „die Schülerinnen aufgrund der Schulpflicht nur zur physischen Anwesenheit in der Schule gezwungen sind, nicht jedoch dazu, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen“, ein Verbot der Gesichtsverhüllung bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung).

b) Dass § 69 Abs. 4 HSchG im Wesentlichen physische und äußerliche Anwesenheitspflichten, Dispense und Durchsetzungsmöglichkeiten regelt, zeigt sich an einer versteckten Stelle im Schulgesetz. § 183 HSchG zählt die Grundrechtsbeschränkungen durch das Hessische Schulgesetz auf und erfüllt damit das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 63 Abs. 2 HV). Ausdrücklich wird die Generalklausel (§ 69 Abs. 4 HSchG) dort als grundrechtseinschränkende Norm genannt, allerdings nur im Zusammenhang mit der körperlichen Bewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 GG. Weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Elternrecht noch die Religionsfreiheit werden erwähnt.

§ 183 HSchG ist allerdings, dies muss ergänzt werden, nur ein Indiz. Denn das Bundesverfassungsgericht und ein Teil der Literatur legen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sehr eng aus. Die Norm mit ihrer Warnfunktion gegenüber dem Gesetzgeber finde nur Anwendung auf Grundrechte, „die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen“ (BVerfGE 83, 130, 154; zusf. Remmert, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 19 Abs. 1 Rn. 52 ff.). Mit anderen Worten, es ließe sich aufgrund dieser Ansicht argumentieren, dass § 183 HSchG die weiteren Grundrechtseingriffe bewusst nicht erwähne – ein seltsames Ergebnis. Es handelt sich bei Art. 4 und 6 Abs. 2 Satz 1 GG doch um schrankenlos gewährleistete Grundrechte sowie beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Grundrecht, das aus der Menschenwürdegarantie abgeleitet wird und in einer Verfassungsordnung, die wie das Grundgesetz vom Menschen denkt, eine hervorgehobene Bedeutung hat.

Eine noch grundrechtsorientiertere Auslegung spräche deshalb für den Standpunkt, dass das Schulgesetz wesentliche Grundrechtseingriffe über die in § 183 HSchG genannten Schutzbereiche hinaus, weder bezweckt noch zulässt. Aus dieser Perspektive heraus gedacht, wäre der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion noch um eine Folgeänderung des § 183 HSchG zu ergänzen.

c) Die Auslegung von § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG als Rechtsgrundlage für ein Vollverschleierungsverbot lässt sich nicht in überzeugender Weise mit einer Parallelität der alten Gesetzeslage in Bayern (bis zur Änderung im Jahr 2017) und der in Hessen begründen.

In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof München im Jahr 2014 das Verbot der Schulver-

waltung gegenüber einer Schülerin, während des Unterrichts an einer Berufsoberschule einen gesichtsverhüllenden Schleier zu tragen, nicht beanstandet. Für das Gericht folgte die Pflicht der Schülerin, mit geeigneter Bekleidung am Unterricht teilzunehmen, „mit hinreichender Bestimmtheit“ unmittelbar aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG a.F. (VGH München, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, S. 1109 f.). Die Norm formuliert in Satz 1, dass sich alle Schüler so zu verhalten haben, „dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.“ Zudem haben die Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schulen stören könnte (Satz 4). Ungeachtet der zitierten Gerichtsentscheidung hielt es der Bayerische Gesetzgeber für geboten, das Verbot der Gesichtsverhüllung im August 2017 ausdrücklich in das Gesetz einzufügen (§ 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG n.F.). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Dass den Schülerinnen und Schülern eine Gesichtsverhüllung grundsätzlich untersagt ist, soll Satz 2 nun eindeutig klarstellen.“ (LT-Drucks. 17/16131, S. 9). Das Argument der Parallelität trägt aber schon deshalb nicht, weil die Bayerische Regelung ein klares Mitwirkungsgebot gegenüber den Schülern enthielt und weiter enthält, das sich im geltenden Hessischen Schulgesetz allenfalls indirekt aus § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG ergibt. Wie bereits erwähnt, steht die Hessische Gesetzeslage eher in Parallelität zur alten Rechtslage in Niedersachsen.

3. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene § 69 Abs. 5 HSchG-neu steht für einen neuen Ansatz, der nicht auf Anwesenheits- und Leistungspflichten oder entsprechende Dispense, sondern auf die Bekleidung und das Verhalten von Schülern ausgerichtet ist. Die Formulierung „Kleidung“ und „Verhalten“ sind in einer Weise gewählt, dass – trotz des Diskussionszusammenhangs mit der religiös motivierten Gesichtsverhüllung – der Staat seine religiöse Neutralität wahrt und seine Pflicht zu der am Gleichheitsrecht orientierten Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften achtet (BVerfGE 108, 282, 299; 138, 296, 347 f.). Die Tatbestandsmerkmale, insbesondere der unscharfe Begriff „Verhalten eines Schülers“, haben durchaus noch Konkretisierungspotenzial, halten das Schulgesetz aber auch offen für gesellschaftliche Entwicklungen, die für den Gesetzgeber noch nicht mit der notwendigen Klarheit erkennbar sind. Für Einzelheiten der Formulierung kann das Gesetzgebungsverfahren in Niedersachsen als Erfahrungsspeicher dienen, schließlich hat der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion offenkundig die Niedersächsische Regelung als Vorbild.

Auch wenn ein Verbot der Gesichtsverhüllung in der Schule aufgrund der geltenden Fassung des Schulgesetzes nicht vollkommen unvertretbar ist, spricht die Funktion des Gesetzes eindeutig für die Änderung des Schulgesetzes. Das Verhältnis von staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag einerseits und Religionsfreiheit, Erziehungsrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht andererseits ist eine wesentliche Frage, deren gesellschaftspolitische Bedeutung vermutlich zunehmen wird (zur Wesentlichkeit P. Reimer, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. A., Bd. I, 2012, § 9 Rn. 47 ff.) „Insbesondere im Schulwesen verpflichten Rechtsstaatsgebot und Demokratieprinzip des Grundgesetzes den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen [...]. Das gilt auch und gerade dann, wenn und soweit auf gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse und zunehmende weltanschaulich-religiöse Vielfalt in der Schule mit einer strikteren Zurückdrängung jeglicher religiöser Bezüge geantwortet

und damit die staatliche Neutralitätspflicht innerhalb der von der Verfassung gezogenen Grenzen neu abgesteckt werden soll. Eine solche Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für die Verwirklichung von Grundrechten im Verhältnis zwischen Lehrern, Eltern und Kindern sowie dem Staat.“ (BVerfGE 108, 282, 312). Der parlamentarische Gesetzgeber setzt mit dem Schulgesetz ein normatives Leitbild für die Bürger und einen Prüfungsmaßstab für die Gerichte.

III. Ergebnis

1. Die offene Kommunikation der am Schulleben Beteiligten ist mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, das den Grundrechtseingriff durch Kleidungs Vorschriften für Schülerinnen und Schüler rechtfertigen kann.
2. a) Systematik und Entstehungsgeschichte des § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG sprechen dafür, dass das Weisungsrecht der Lehrkräfte nur dazu dienen soll, die äußeren Pflichten der Schülerinnen und Schüler aus dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis durchzusetzen.
b) Eine innere Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler kann aus der geltenden Norm, wenn überhaupt, nur mit großer Mühe konstruiert werden.
c) Konflikte aus Grundrechtskollisionen, die aus der Grundrechtsträgerschaft der Schüler (und ihrer Eltern) außerhalb des Schulverhältnisses folgen, sind grundsätzlich durch spezielle Gesetzesvorbehalte aufzulösen.
3. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Weisung einer Lehrkraft in einem konkreten Sachverhalt mit dem Inhalt, die Gesichtsverhüllung dauerhaft abzulegen, gerichtsfest auf § 69 Abs. 4 Satz 2 HSchG gestützt werden kann. Eine grundrechtsorientiertere Auslegung spräche jedoch für den Standpunkt, dass das Schulgesetz in seiner derzeitigen Fassung wesentliche Grundrechtseingriffe über die in § 183 HSchG genannten Schutzbereiche hinaus, weder bezweckt noch zulässt.
4. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene § 69 Abs. 5 HSchG steht für einen neuen Ansatz, der nicht auf Anwesenheits- und Leistungspflichten oder entsprechende Dispense, sondern auf die Bekleidung und das Verhalten von Schülerinnen und Schülern ausgerichtet ist. Die Tatbestandsmerkmale, insbesondere der unscharfe Begriff „Verhalten eines Schülers“, haben noch Konkretisierungspotenzial.
5. Auch wenn ein Verbot der Gesichtsverhüllung in Hessischen Schulen aufgrund der geltenden Fassung des HSchG nicht vollkommen unvertretbar ist, spricht die Funktion des Gesetzes eindeutig für die Änderung des Schulgesetzes.



- Der Vorstand -

05. April 2018

**Stellungnahme des elternbund hessen e. V. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. 19/5955 –**

Der elternbund hessen e.V. lehnt den Vorschlag der FDP entschieden ab.

Begründung:

Der elternbund bestreitet nicht, dass bestimmte Kleidung bzw. bestimmte Verhaltensweisen die Kommunikation in der Schule erschweren könnten. Das könnte eine Vollverschleierung sein (was nach unseren Informationen noch nie vorgekommen ist), es könnte aber auch Kleidung mit Neonazi-Symbolen oder extrem aufreizende Kleidung sein.

Für solche Fälle gibt es im Hessischen Schulgesetz den § 69 Abs. 4, der lautet:

"Die Schülerinnen und Schüler ... haben die Weisungen der Lehrkräfte und des Personals, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt, zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.... "

Die Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Ordnung in der Schule sind nur durch eine gute Kommunikation zu erreichen. Deshalb können Schulen auf Grund dieses Paragraphen bereits heute Weisungen geben bzw. eingreifen, wenn Kleidung oder Verhalten störend sind.

Eine Ergänzung des Hessischen Schulgesetzes erübrigt sich.

Hessens Schulen brauchen kein gesetzliches Burka-Verbot!

Für den Vorstand



Jan Voß, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.



**Gesamtverband
der Lehrerinnen und Lehrer
an beruflichen Schulen
in Hessen (glb)**

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e.V. (glb) • Lothringer Str. 3 – 5, 63450 Hanau

Hessischer Landtag
Herrn Lothar Quanz
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Gewerkschaft für berufliche Bildung
im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Landesverband im

Bundesverband der Lehrer an
beruflichen Schulen (BLBS)

Bundesverband der Lehrer an
Wirtschaftsschulen (VLW)

Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

09.04.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/5955**

Sehr geehrter Herr Quanz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen voll umfänglich den Gesetzentwurf sowie die dazu ausgeführte Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Otten
glb-Landesvorsitzende

Geschäftsstelle:
Lothringer Str. 3 – 5
63450 Hanau
Tel.: 06181 252278
Fax: 06181 252287

E-Mail-Adresse:
glb.hessen@t-online.de
Internet-Adresse:
<http://www.glb-hessen.de>

Kontenverbindung:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN DE83 5001 0060 0100 8136 00
BIC PBNKDEFF
Amtsgericht Hanau: VR 1766

Landesvorsitzende: Monika Otten
Stellvertretende Landesvorsitzende:
Bertram Böhser, Thomas Kramer,
Ute Molden, Alexander Neuhoﬀ,
Hans Georg Walka